

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Merzweiler**  
**vom**  
**14.04.2022**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
III. Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde.....	4
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle .....	4
VII. Gestellung von Leichenträgern .....	5
VIII. Genehmigungsgebühren .....	5

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.11.2015 außer Kraft.

Merzweiler, den 14.04.2022

Gez. Klaudia Schneider, Ortsbürgermeisterin

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 72,00 €    |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 132,00 €   |
| 2. Überlassung einer Reihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 1.200,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 132,00 €   |
| 4. Überlassung einer Urnenreihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                 | 600,00 €   |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte                                     | 264,00 € |
| b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für die Dauer von 15 Jahren nach Buchst. a) für eine Wahlgrabstätte      | 132,00 € |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 bis zu 2 Aschen        | 264,00 € |
| b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für die Dauer von 15 Jahren nach Buchst. a) für eine Urnenwahlgrabstätte | 132,00 € |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr   |          |
| a) Wahlgrabstätten  | 12,00 €  |
| b) Urnenwahlgrabstätten   | 12,00 €  |
| c) Gemischte Grabstätten  | 12,00 €  |

#### 4. Abräumung von Grabstätten

Abräumkosten (nur bei Abräumung durch die Friedhofsverwaltung)

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	360,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	420,00 €
c) Wahlgrabstätten	600,00 €
d) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten	240,00 €

Bei Abräumung von Grabstätten durch den Verantwortlichen / den Nutzungsberechtigten werden die zum Zeitpunkt der Überlassung der Grabstätte bzw. der Verleihung des Grabnutzungsrechts erhobenen Gebühren ohne Verzinsung zurückerstattet.

### III. Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde

1. für eine Wahlgrabstätte	50,00 €
2. für eine Urnenwahlgrabstätte	50,00 €
3. für eine Gemischte Grabstätte	50,00 €

### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Der Grabaushub für eine Bestattung bzw. für die Beisetzung von Aschen wird durch eine Firma ausgeführt. Die hierdurch anfallenden tatsächlichen Kosten sind von den Gebührenschuldern gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren anzufordern.
2. In Fällen, bei denen der Grabaushub unentgeltlich durch Bürger ausgeführt wird, erfolgt auf diese Arbeit keine Gebührenanforderung.

### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung, einschl. Stromkosten,	
a) einer Leiche	60,00 €
b) einer Urne	60,00 €

2. Nach Benutzung ist die Leichenhalle von den verantwortlichen Personen gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren zu reinigen.
3. Sollte eine Reinigung der Leichenhalle nicht vorgenommen werden, lässt die Ortsgemeinde auf Kosten der Nutzungsberechtigten reinigen und fordert eine Gebühr von 78,00 €

#### **VII. Gestellung von Leichenträgern**

Bei Stellung von Leichenträgern durch die Ortsgemeinde wird je Träger eine Gebühr erhoben von 36,00 €

#### **VIII. Genehmigungsgebühren**

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen 50,00 €